

# Öffentliche Zustellung

**nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom  
13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S.  
2354) in der derzeit gültigen Fassung**

Herrn Benjamin Benner, geb. am 23.02.1984 in Marburg, mit Hauptwohnsitz zuletzt gemeldet in der Mengersberger Str. 6, 34630 Gilserberg, habe ich mit Verfügung vom 02.11.2018 die Fahrerlaubnis entzogen.

Da sich der Genannte unbekanntem Ort aufhält, konnte keine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Der Bescheid kann montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 30) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird daraufhin gewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat  
des Schwalm-Eder-Kreises  
- FB 30.5.2b – 187987

Homberg, 13.11.2018

Im Auftrag

Eisenach